

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken



Flurneuordnung Wollbach 2 Gemeinde Wollbach, Landkreis Rhön-Grabfeld

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Ausbau Nr. 6 - Aktualisierung Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Wollbach 2 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG - Ausbau Nr. 6 – Aktualisierung beantragt.

Für die Änderung bzw. Aktualisierung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die Änderung bzw. Aktualisierung des Planes nach § 41 FlurbG, Ausbau Nr. 6 wurde im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG auf die Kriterien entsprechend der Anlage 3 UVPG überprüft.

Auf Grundlage der vorgelegten Akten ist davon auszugehen, dass weder die Merkmale unter Nr. 1 (Anlage 3), noch die Lage des Flurbereinigungsgebietes nach Nr. 2 (Anlage 3) eine nachhaltig negative umweltschädliche Auswirkung auf die Schutzgüter erwarten lassen. Die Auswirkungen der Flurbereinigung lassen auch nach der Aktualisierung gemäß Nr. 3 (Anlage 3) und unter Berücksichtigung einer evtl. Summationswirkung mit anderen

VKZLE-785220 Seite 1 von 2

Vorhaben keine schwerwiegende ökologische Verschlechterung für die Schutzgüter erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 20.11.2019

gez. Robert Bromma Ltd. Baudirektor